

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen

vom 03.11.1970

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 3. November 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

§ 2

Schuldner

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 3

Höhe, Berechnung, Entstehung und Fälligkeit der Stundungszinsen

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S.993) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Amtliche Bekanntmachung war am 06. November 1970)

Unverbindliche Veröffentlichung !

Verbindliche Auskünfte sind nur durch das Bürgermeisteramt

Wimsheim möglich.